

Satzung der Berliner Wasserbetriebe

Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 28. Juli 2020

Gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 Berliner Betriebe-Gesetz (BerlBG) beschließt die Gewährträgerversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats über die Satzung der Berliner Wasserbetriebe (BWB) und ihre Änderung.

§ 1 Aufgaben

Allgemeine Aufgaben der Anstalt sind

- a) die Wasserversorgung Berlins,
- b) die Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers einschließlich des Betriebes und der Unterhaltung von Oberflächenwasser-Aufbereitungsanlagen im Rahmen der Leistungsfähigkeit der betrieblichen Anlagen;
- c) eine verbraucherfreundliche, effiziente, sozial- und klimaverträgliche Erzeugung und Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme auf der Basis erneuerbarer Energien sowie die Erbringung von Energie- und Infrastrukturdienstleistungen in einer gesellschaftsrechtlich selbstständigen Tochter (Berliner Stadtwerke). Zur Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen die Stadtwerke Tochtergesellschaften bilden. Für einen Übergangszeitraum kann das Unternehmen zusätzlich Strom und Wärme aus dezentralen KWK-Anlagen (Wirkungsgrad von mindestens 80 Prozent) produzieren und vermarkten, die zu einem größtmöglichen Anteil mit nachhaltig erzeugten, erneuerbaren Energieträgern betrieben werden;
- d) die Anstalt kann im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgabenstellung
 1. mit den Betriebszwecken zusammenhängende Aufgaben wahrnehmen,
 2. auch außerhalb Berlins tätig werden,
 3. sich an anderen Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen beteiligen,
 4. Tochterunternehmen gründen, erwerben und betreiben,
 5. Eigenkapital bilden und Fremdkapital aufnehmen.

§ 2 Stammkapital, Beteiligungen

- (1) Das Stammkapital beträgt 749.221.000,00 EUR
- (2) Bei Beteiligungen der Anstalt ist eine Haftungsbegrenzung sicherzustellen.

§ 3 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt. Er unterliegt in Bezug auf die Aufgaben gemäß § 1 Buchstabe c) den Weisungen der Gewährträgerversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus bis zu vier Mitgliedern. Der Aufsichtsrat ernennt ein Mitglied des Vorstands zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand gibt sich durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Die Geschäftsordnung des Vorstands regelt insbesondere die Form der Beschlussfassung und die Geschäftsverteilung unter den Vorstandsmitgliedern.
- (4) Die Vorstandsmitglieder dürfen während ihrer Amtszeit weder ein Handelsgeschäft betreiben noch ohne Einwilligung des Aufsichtsrats im Geschäftszweig der Anstalt für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen oder sonstige Nebengeschäfte ausüben. Auch sonstige Nebentätigkeiten außerhalb des Geschäftszweiges der Anstalt bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Mitglieder des Berliner Abgeordnetenhauses dürfen nicht Mitglieder des Vorstands der Anstalt sein.

- (5) Für die Berichterstattung an den Aufsichtsrat gilt § 90 des Aktiengesetzes.

§ 4 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festlegen. Er kann die Bücher und Schriften der Anstalt sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Maßnahmen des Vorstands können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat tagt nicht öffentlich. Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden grundsätzlich als Präsenzsitzung statt. Sitzungen in fernmündlicher oder anderer vergleichbarer Form sind in Ausnahmefällen zulässig. Eine Kombination der genannten Sitzungsformen ist ebenfalls möglich. Die weiteren Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats in eigener Zuständigkeit.
- (3) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats zu:
 - a) der Gründung von Tochterunternehmen, dem Erwerb und der Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen sowie der Ausgliederung von Unternehmen und Unternehmensteilen; notwendige Zustimmungen des Abgeordnetenhauses gemäß § 3 Abs. 6 Ziff. 4 BerlBG holt das vom Senat gemäß § 10 Abs. 1 BerlBG zu bestimmende vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrats ein,
 - b) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Vermögensgegenständen sowie dem Verzicht auf Ansprüche und dem Abschluss von Vergleichen, sofern eine Wertgrenze von 5,0 Mio. EUR überschritten wird,
 - c) dem Abschluss von Verträgen sowie der Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten in besonders bedeutsamen Fällen,
 - d) Regelungen über den Abschluss von Sonderverträgen mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.
- (4) Der Vorstand bedarf darüber hinaus der Zustimmung des Aufsichtsrats zur Ausübung des Stimmrechts, wenn die Berliner Wasserbetriebe – Anstalt des öffentlichen Rechts - als Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung der Berliner Stadtwerke GmbH über nachfolgend aufgeführte Rechtsgeschäfte und Maßnahmen abstimmen muss:
 - a) Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
 - b) Gründung von Tochterunternehmen, dem Erwerb und der Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen sowie der Ausgliederung von Unternehmen und Unternehmensteilen; ausgenommen davon sind Unternehmen, mit denen bestimmte Projekte im Rahmen des Gesellschaftszweckes gestaltet, über Bietergemeinschaften angeboten oder umgesetzt werden,
 - c) Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine von der Gesellschafterversammlung der Berliner Stadtwerke festzulegende Grenze übersteigen,
 - d) Aufnahme von Anleihen oder Krediten; Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen; Gewährung von Krediten; Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen. Dies gilt sofern jeweils im Einzelfall die von der Gesellschafterversammlung der Berliner Stadtwerke für diese Geschäfte festzulegenden Grenzen (Zeitdauer, Wert) überschritten werden,
 - e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten, dies gilt nicht für Dienst-

Gewährträgersversammlung bleiben hiervon unberührt.

- barkeiten,
- f) die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer der Berliner Stadtwerke GmbH,
- g) Feststellung des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses, Verwendung des Bilanzgewinns und Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,
- h) Feststellung des Wirtschaftsplans und der mittelfristigen Planung einschließlich der Personalplanung gemäß § 6 Abs. 5 der Satzung der Berliner Stadtwerke.
Die vorstehend in den unter den Buchstaben b)-e) genannten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bedürfen nur insoweit der Zustimmung des Aufsichtsrats als jeweils die Wertgrenze von 5,0 Mio. EUR überschritten wird.
- (5) Der Vorstand bedarf darüber hinaus der Zustimmung des Aufsichtsrats zur Ausübung des Stimmrechts, wenn die Berliner Wasserbetriebe – Anstalt des öffentlichen Rechts – als Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung der Ausbildungscampus der Berliner Wasserbetriebe gGmbH über nachfolgend aufgeführte Rechtsgeschäfte und Maßnahmen abstimmen muss:
- a) Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine von der Gesellschafterversammlung der Ausbildungscampus der Berliner Wasserbetriebe gGmbH festzulegende Grenze übersteigen,
- b) Aufnahme von Anleihen oder Krediten; Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen. Dies gilt sofern jeweils im Einzelfall die von der Gesellschafterversammlung der Ausbildungscampus der Berliner Wasserbetriebe gGmbH für diese Geschäfte festzulegenden Grenzen (Zeitdauer, Wert) überschritten werden,
- c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten,
- d) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer der Ausbildungscampus der Berliner Wasserbetriebe gGmbH.
Die unter den Buchstaben a) bis c) genannten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bedürfen nur insoweit der Zustimmung des Aufsichtsrats als jeweils die Wertgrenze von 5 Mio. EUR überschritten wird.
- (6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrats die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrats nicht rechtzeitig einholbar ist. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Der Vorstand muss das Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrats schriftlich vor Einleitung der Maßnahme herbeiführen.
- (7) Der Aufsichtsrat richtet einen Personalausschuss ein. Dieser entscheidet gemäß § 11 Abs. 8 BerlBG über die Anstellungsverträge und Nebenabreden der Vorstandsmitglieder. Er schließt mit den Mitgliedern des Vorstands jährliche Zielvereinbarungen einschließlich der Regelungen für die variablen Gehaltsbestandteile ab und wertet die im jeweiligen Vorjahr abgeschlossenen Zielvereinbarungen aus. Zudem entscheidet der Personalausschuss über Nebentätigkeiten jeder Art. Dies gilt insbesondere für die Ausübung von Aufsichtsratsmandaten sowie sonstigen Funktionen, durch die die Interessen der Gesellschaft berührt werden können.
- (8) Der Aufsichtsrat informiert die Gewährträgersversammlung regelmäßig sowie zusätzlich auf deren Anforderung zeitnah und umfassend über die Geschäftsführung des Vorstands in Bezug auf die Aufgaben gemäß § 1 Buchstabe c). Weitergehende gesetzliche oder satzungsmäßige Rechte der

§ 5

Gewährträgersversammlung

- (1) Das vorsitzende Mitglied der Gewährträgersversammlung beruft die Gewährträgersversammlung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Sitzung ein, soweit das Gesetz keine kürzere Frist vorsieht. Die Tagesordnung und wesentliche Unterlagen sind der Einladung beizufügen.
- (2) Über die Beschlüsse fertigt das vorsitzende Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung eine Niederschrift aus.

§ 6

Beirat

Der Aufsichtsrat kann auf Vorschlag seines vorsitzenden Mitglieds einen Beirat bestellen. Der Vorstand soll hierzu gehört werden. Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Das vorsitzende Mitglied des Beirats beruft den Beirat mindestens einmal im Jahr, ferner auf Antrag des Vorstands oder eines Drittels der Mitglieder des Aufsichtsrats oder eines Drittels der Beiratsmitglieder ein und leitet die Sitzung. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung des Beirats erlassen. Die Beiratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die durch den Aufsichtsrat festgelegt wird.

§ 7

Wirtschaftsplan

- (1) Der nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 BerlBG festgestellte Wirtschaftsplan ist die für die Wirtschaftsführung der Anstalt maßgebende Zusammenstellung aller für ein Geschäftsjahr veranschlagten Erträge und Aufwendungen (Erfolgsplan) sowie der gesamten Deckungsmittel und Ausgaben (Finanzplan).
- (2) Der Erfolgsplan ist entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung im Jahresabschluss zu gliedern und zu erläutern.
- (3) Den Finanzplan ergänzt eine Planungsübersicht für die folgenden fünf Geschäftsjahre.

§ 8

Veröffentlichung

- (1) Der Jahresabschluss und die weiteren in § 325 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs aufgeführten Unterlagen werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des BerlBG, des Handelsgesetzbuches und des Publizitätsgesetzes bekannt gemacht.
- (2) Der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- / Verlustrechnung und Anhang in Kurzfassung) der Anstalt wird im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

§ 9

Haushaltsrechtliche Prüfungen

Der Rechnungshof von Berlin hat die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz. Die Gesellschaft kann mit dem Rechnungshof eine Vereinbarung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 LHO treffen. Einem Ersuchen des Rechnungshofs soll entsprochen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung in der ursprünglichen Fassung trat am 1. Januar 1994 in Kraft (veröffentlicht ABl. 1993, S. 3941). Die Satzung in der vorliegenden Fassung trat mit Beschluss der Gewährträgersversammlung am 28.07.2020 in Kraft.